

## Bedingungen für die Privatschutz Foto-, Film- & Videoversicherung

PFZ04

Fassung 01.2023

### Inhaltsverzeichnis

#### Deckungsumfang

Artikel 1 – Was ist versichert?

Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

#### Im Schadenfall, Obliegenheiten

Artikel 4 – Was gilt als Versicherungswert?

Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

Artikel 6 – Die Leistung der Versicherung

#### Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

Artikel 7 – Vertragsgrundlagen

### Deckungsumfang

#### Artikel 1 – Was ist versichert?

##### Versichert sind:

die in der Polizze bezeichneten Gegenstände wie zum Beispiel Fotoapparat, Videokamera, Objektive, etc. (Seriennummer inkl. Baujahr sind anzugeben) einschließlich des vom Versicherungsnehmer angegebenen Zubehörs. Koffer oder Behältnisse für die Aufbewahrung oder den Transport versicherter Gegenstände gelten nur dann als mitversichert, wenn sie in der Polizze besonders angeführt sind.

Gefahrerhöhende Umstände (z. B. berufliche Verwendung der Gegenstände oder Expeditionsteilnahme) sind dem Versicherer anzuzeigen und können nur nach besonderer Vereinbarung versichert werden.

#### Artikel 2 – Wo gilt die Versicherung?

Der Versicherungsschutz gilt weltweit.

#### Artikel 3 – Welche Gefahren sind versichert?

##### 1. Versicherte Gefahren:

Versicherungsschutz besteht gegen Verlust und Beschädigung versicherter Gegenstände, verursacht durch:

- gegen den Willen des Versicherungsnehmers eingetretene Beschädigung sowie
- einfachen Diebstahl, Einbruchdiebstahl und Be-raubung

##### 2. Ausschlüsse:

Als ausgeschlossen gelten folgende Gefahren sowie Verlust und Beschädigung, verursacht durch:

- Krieg, Bürgerkrieg oder kriegsähnliche Ereignisse und die Gefahren, die sich unabhängig vom Kriegszustand aus der Einwirkung von Kriegs-werkzeugen ergeben;

- Politische sowie terroristische Gewalthandlungen, Unruhen, Streik, Sabotage, Beschlagnahme, Entziehung oder sonstige behördliche Eingriffe
- Kernenergie und Radioaktivität
- Veruntreuung, sofern vom Versicherungsnehmer oder Versicherten zu vertreten
- Vergessen und Verlieren sowie Bedienungsfehler
- Flugsand und andere Verschmutzungen, es sei denn, dass sie die Folge eines nachgewiesenen versicherten Ereignisses sind
- Beschädigung elektronischer Teile, Lampen und Röhren aller Art, außer bei Vorliegen eines nachgewiesenen Transportmittelunfalles
- Verkratzen, Verschrammen, Rost und Witte-rungseinflüsse sowie Spritzwasser; es sei denn, dass sie die Folge eines nachgewiesenen versi-cherten Ereignisses sind
- fehlende oder mangelhafte Verpackung oder Ver-ladeweise
- natürliche Abnutzung oder Verschleiß, jegliche Arbeiten an den versicherten Gegenständen so-wie Mängel, für welche der Hersteller oder Ver-käufer zu haften hat
- Fehler oder Mängel, welche bei Abschluss der Versicherung vorhanden waren und dem Versi-cherungsnehmer oder Versicherten oder seinen Vertretern bekannt sein mussten
- nicht bestimmungsgemäße Verwendung (z. B. Luft- oder Unterwassereinsatz, wenn der versi-cherte Gegenstand vom Hersteller nicht aus-drücklich dafür bestimmt ist)
- mittelbare Schäden aller Art
- all diejenigen Gefahren, gegen welche die Ge-genstände anderweitig versichert sind; der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer auf Verlangen alle ihm über die an-derweitige Versicherung zur Verfügung stehenden Nachweise zu liefern

### Im Schadenfall, Obliegenheiten

#### Artikel 4 – Was gilt als Versicherungswert?

Versicherungswert ist der Neuwert.

Das ist der aktuelle Kaufpreis, oder, in dessen Ermange-lung, der Anschaffungspreis eines gleichartigen neuen Gegenstandes. In beiden Fällen ist vom Wert in Öster-reich auszugehen.

Preisnachlässe bleiben bei der Bemessung des Versi-cherungswertes unberücksichtigt.

## Artikel 5 – Was ist nach einem Schadenfall zu tun?

- Der Versicherungsnehmer hat:
  - jeden Schadenfall unverzüglich dem Versicherer anzuzeigen;
  - Schäden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern, insbesondere Schadenersatzansprüche gegen Dritte (z. B. Beförderungsunternehmen, Beherbergungsbetriebe) form- und fristgerecht geltend zu machen oder auf andere Weise sicherzustellen, bis zur Höhe der geleisteten Entschädigung an den Versicherer abzutreten und dessen Weisungen zu beachten;
  - alles zu tun, was der Aufklärung des Tatbestandes dienlich sein kann, insbesondere alle Belege, die den Entschädigungsanspruch dem Grunde und der Höhe nach beweisen und deren Beschaffung ihm zugemutet werden kann, einzureichen.
- Schäden, die im Gewahrsam eines Beförderungsunternehmens oder Beherbergungsbetriebes eingetreten sind, müssen diesen unverzüglich gemeldet werden.  
Dem Versicherer ist hierüber eine Bescheinigung einzureichen. Bei äußerlich nicht erkennbaren Schäden ist das Beförderungsunternehmen unverzüglich nach der Entdeckung aufzufordern, den Schaden zu besichtigen und zu bescheinigen. Hierbei sind die jeweiligen Reklamationsfristen zu berücksichtigen.
- Schäden durch strafbare Handlungen (z. B. Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub und vorsätzliche Sachbeschädigung) sowie Verkehrsunfälle sind unverzüglich bei der nächsten Sicherheitsdienststelle unter Benennung aller abhanden gekommenen oder beschädigten Gegenstände anzugeben. Die Anzeige ist von dieser Dienststelle zu bestätigen.
- Verletzt der Versicherungsnehmer eine der vorstehenden Pflichten, so ist der Versicherer nach Maßgabe des Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung in Verbindung mit § 6 VersVG zur Leistung frei, es sei denn, die Verletzung beruht weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit.
- Der Versicherer ist von der Verpflichtung zur Leistung befreit, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich unwahre Angaben macht, für den Schadenfall wesentliche Umstände verschweigt oder Beweismittel fälscht.

## Artikel 6 – Die Leistung der Versicherung

- Wir ersetzen den Schaden, der durch die unmittelbare Einwirkung der versicherten Gefahren oder deren unvermeidliche Folge entsteht, das heißt die Reparaturkosten des beschädigten versicherten Gegenstandes oder der Ersatz einer völlig zerstörten versicherten Sache; jeweils begrenzt mit dem Zeitwert der beschädigten Sache.  
Eine Sache gilt als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert der Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.  
Der Zeitwert der beschädigten Sache wird ausgehend vom Anschaffungspreis inklusive der Liefer- und Montagekosten zum Schadenzeitpunkt errechnet. Ist die beschädigte Sache nicht mehr erhältlich, dann wird

vom Anschaffungspreis einer gleichwertigen Sache unter Berücksichtigung der nachstehenden Staffel errechnet:

im ersten Jahr .....	100 %
im zweiten Jahr .....	100 %
im dritten Jahr .....	100 %
im vierten Jahr .....	90 %
im fünften Jahr .....	80 %
im sechsten Jahr .....	70 %
im siebenten Jahr .....	60 %
nach dem siebenten Jahr .....	50 %

Restwerte werden gegengerechnet.

- Mehrkosten  
Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen oder Verbesserungen vorgenommen werden sowie Überholungen oder Servicearbeiten können nicht ersetzt werden
- Der Versicherungsnehmer hat in jedem Schadenfall den in der Polizze angegebenen Selbstbehalt zu tragen.
- Werden gestohlene Gegenstände innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Auszahlung der Entschädigung wiedererlangt, so ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, diese gegen Rückzahlung der Entschädigung zurückzunehmen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Versicherer berechtigt, aber nicht verpflichtet, über die wieder erlangten versicherten Gegenstände zu verfügen.
- Entschädigung aus dem vorliegenden Versicherungsvertrag wird nur geleistet, soweit für die versicherten Gegenstände Entschädigung nicht aus einem anderen Versicherungsvertrag beansprucht werden kann.

## Allgemeine Bestimmungen, Vertragsgrundlagen

### Artikel 7 – Vertragsgrundlagen

Auf den Versicherungsvertrag finden außer den vorliegenden Bedingungen folgende Bestimmungen Anwendung:

- die in der Polizze getroffenen Vereinbarungen (z. B. Vertragsklauseln)
- die „Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS)“, ausgenommen die Bestimmungen über die Unterversicherung
- das Versicherungsvertragsgesetz in der jeweils geltenden Fassung